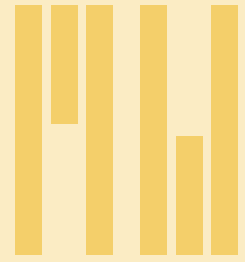


Nießbrauch in der Vermögens- strukturierung



Gestaltungsinstrument für Immobilien,
Kapitalvermögen und Unternehmensbeteiligungen

Matthias Weidmann (Hrsg.)

Maximilian Pschiebel

Jürgen Michael Schick

Thilo Stadler



Autoren

Matthias Weidmann

Matthias Weidmann ist Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht sowie Diplom-Kaufmann (Univ.) und LL.M. Er hat parallel Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre studiert und anschließend umfangreiche Berufserfahrung im In- und Ausland als Rechtsanwalt und Steuerberater in renommierten (Groß-) Kanzleien und Unternehmen gesammelt, bevor er sich in München selbstständig gemacht hat.

Seine Beratungsschwerpunkte liegen insbesondere im Gesellschafts-, Steuer- und Erbrecht, vor allem im Bereich der Unternehmens- und Vermögensnachfolge sowie bei Umstrukturierungen. Zu seinem Mandantenkreis gehören Unternehmer, vermögende Privatpersonen und Family Offices, die er bei der rechtlichen und steuerlichen Strukturierung und Optimierung ihrer Vermögensverhältnisse begleitet.

Matthias Weidmann ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen, unter anderem im Werk Spiegelberger, Unternehmensnachfolge (Beck-Verlag). Zudem ist er als Schiedsrichter bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) tätig und tritt regelmäßig als Referent zu aktuellen Fragen des Steuer-, Erb- und Gesellschaftsrechts auf. Ergänzend betreibt er den [YouTube-Kanal Matthias Weidmann](#), auf dem er regelmäßig praxisnahe Inhalte zu steuerlichen und rechtlichen Gestaltungsthemen veröffentlicht.



Maximilian Pschiebel

Maximilian Pschiebel ist Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkten im nationalen und internationalen Steuer- und Erbrecht sowie im Prozessrecht. Sein Fokus liegt insbesondere auf Fragen der Unternehmensnachfolge und Vermögensstrukturierung.

Er begleitet Unternehmer und Privatpersonen bei der rechtlichen und steuerlichen Strukturierung von Vermögens- und Nachfolgekonzepten und wirkt regelmäßig an fachlichen Veröffentlichungen sowie Vorträgen für Juristen und Steuerberater mit.

Darüber hinaus tritt er regelmäßig im [YouTube-Kanal Matthias Weidmann](#) auf und führt dort durch verschiedene Videoformate zu steuer- und erbrechtlichen Themen. Aufgrund seiner familiären Wurzeln und Doppelstaatsbürgerschaft ist er zudem Mitglied der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung.



Jürgen Michael Schick

Jürgen Michael Schick ist einer der führenden deutschen Immobilienexperten und hat Erfahrung aus mehr als 3.000 eigenen Transaktionen. Schick ist seit 2023 Ehrenpräsident des Immobilienverbandes IVD | Die Immobilienunternehmer. Von 2015 bis 2023 war Schick Präsident des Immobilienverbandes IVD. Der Verband ist mit mehr als 6.000 Mitgliedsunternehmen der zahlenmäßig stärkste Unternehmensverband der Immobilienwirtschaft.

Seit 1990 ist Schick als Unternehmer und Investor in der Immobilienbranche aktiv. Anfang der 1990er Jahre gründete er in Berlin das Investmentmaklerhaus MICHAEL SCHICK IMMOBILIEN GmbH & Co. KG, dem er auch heute noch als Geschäftsführer vorsitzt. Das Unternehmen ist eines der führenden Maklerunternehmen für Zinshäuser und Neubau-Projektentwicklungen. SCHICK IMMOBILIEN ist in Berlin und weiteren bundesdeutschen Städten für nationale und internationale Investoren tätig.

Jürgen Michael Schick ist seit vielen Jahren ein gefragter Gesprächspartner für immobilienwirtschaftliche Themen in Fernsehen, Podcasts, Hörfunk und Zeitungen und tritt bei zahlreichen Kongressen und Veranstaltungen als Redner auf. Sein letztes Buch „Der Eigentumsskandal“ ist im Finanzbuch-Verlag erschienen.



Thilo Stadler

Thilo Stadler ist geschäftsführender Gesellschafter beim familiengeführten Vermögensverwalter I.C.M. Vermögensberatung Mannheim GmbH. Nach dem Studium zum Master in Finance an der European Business School in Oestrich-Winkel bildete er sich zum zertifizierten Finanzplaner (CFP) weiter. Sein beruflicher Schwerpunkt liegt seit über 10 Jahren in der generationenübergreifenden Betreuung von vermögenden Familien.

Das Unternehmen I.C.M. hat seinen Firmensitz in Mannheim und ist mit weiteren Niederlassungen in Düsseldorf und Regensburg vertreten. Seit gut 25 Jahren ist der unabhängige Vermögensverwalter am Markt etabliert und managt erfolgreich Wertpapierportfolios für Privatpersonen, Stiftungen und Unternehmen.



Inhalt

Vorwort	7
A. Einordnung des Nießbrauchs in der Vermögensplanung	8
I. Der Nießbrauch als Gestaltungsinstrument	9
1. Funktion des Nießbrauchs in der Vermögensstrukturierung	9
2. Stellung des Nießbrauchs im Vergleich zu anderen Gestaltungen	10
II. Typische Einsatzfelder und Gestaltungsziele	11
1. Einsatzfelder	11
2. Gestaltungsziele	12
B. Grundlagen des Nießbrauchs	14
I. Rechtliche Grundstruktur	14
1. Wesen und Inhalt des Nießbrauchs	15
2. Verhältnis zwischen Eigentümer und Nießbraucher	16
II. Typen und Laufzeiten des Nießbrauchs	16
1. Typen	16
2. Laufzeiten	17
C. Nießbrauch und steuerliche Zurechnung	18
I. Grundsätze der Ertragszurechnung	19
1. Zurechnung laufender Erträge	19
2. Wirtschaftliche Verfügungsmacht	20
II. Abgrenzungsfragen und Fehlerquellen	20
1. Zivilrecht vs. Steuerrecht	20
2. Typische Praxisfehler	21
D. Nießbrauch an Immobilienvermögen	23
I. Praktische Ausgangslage je nach Immobilientyp	24
II. Laufende Besteuerung	24
1. Mieteinkünfte	24
2. Werbungskosten	25
3. Abschreibung und Veräußerung	26
4. Bestellung, Änderung, Beendigung	27
5. Praktische Steuerung im Immobilienalltag	28
III. Praxisfälle	29
1. Übertragung einer Immobilie unter Nießbrauchsvorbehalt an Kinder	29
2. Ehegattennießbrauch	30
3. Typische Lebenssachverhalte und Konfliktlagen	31
IV. Vor dem Notartermin: Checkliste	32

E. Nießbrauch an Kapitalvermögen	33
I. Anwendungsbereiche	33
1. Bankguthaben	33
2. Wertpapierdepots	34
II. Steuerliche Behandlung	35
III. Umsetzung in der Praxis	36
1. Bewertung	36
2. Zusammenarbeit mit Banken	38
IV. Beispielhafte Allokation: Nießbrauchdepot (1.000.000 €)	38
V. Erläuterungen zu den einzelnen Anlageklassen	39
F. Nießbrauch an Gesellschaften und Unternehmen	42
I. Kapitalgesellschaften	42
1. Zivilrecht	42
2. Steuerrechtliche Behandlung	43
II. Vermögensverwaltende Personengesellschaften	45
1. Allgemeines	45
2. Nießbrauch am Anteil einer vermögensverwaltenden Gesellschaft	46
III. Einzelunternehmen	46
1. Buchwertfortführung	47
2. Betriebsaufspaltung	47
G. Die Bewertung des Nießbrauchs	48
I. Grundmechanik der erbschaft-/schenkungsteuerlichen Bewertung	48
II. Der Kapitalwert des Nießbrauchs	49
1. Der Jahreswert	49
2. Die Lebenserwartung	49
III. Vergleichsrechnung: Übertragung mit und ohne Nießbrauch	50
IV. Mindestlaufzeit und Korrekturrisiken (§ 14 Abs. 2 BewG)	52
V. Wirtschaftliches Eigentum und ertragsteuerliche Zurechnung	54
VI. Besonderheit beim Wertpapierdepot: Einzelbewertung statt Gesamtbetrachtung	56
H. Erbschaft- und Schenkungsteuer	57
I. Steuerliche Auswirkungen	57
1. Reduzierung der steuerlichen Bemessungsgrundlage	57
2. Nutzung persönlicher Freibeträge und Progressionsverläufe	58
II. Internationale Sachverhalte	58
1. Inländisches Vermögen und Besteuerungszugriff	58
2. Doppelbesteuerungsrisiken	59

I. Typische Fehler, Haftungsrisiken und Fazit	60
I. Fehlerquellen und Haftungsrisiken in der Praxis	60
1. Vertragsgestaltung	60
2. Fehler in der laufenden Durchführung	62
II. Fazit	63
1. Vorteile der Nießbrauchgestaltung	63
2. Rolle des Nießbrauchs im Zusammenspiel mit weiteren Vermögensstrukturen	64
FAQs – Antworten auf die häufigsten Fragen zum Nießbrauch in der Vermögensstrukturierung	65
Grundlagen des Nießbrauchs	67
Steuerliche Auswirkungen	70
Gestaltungsstrategien beim Vermögensübergang	73
Spezifische Fragen zu einzelnen Vermögensarten	76
Checkliste: Die tatsächliche Durchführung des Nießbrauchs	83
Stichwortverzeichnis	84
Rechtliche Hinweise	87

Impressum

Herausgeber und Autor:

Matthias Weidmann
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht
Master of Laws (LL. M.)
Diplom-Kaufmann (Universität)
weidmann-recht-steuern.de

KI-Hinweis:

Die FAQs wurden mithilfe von KI erstellt
und von den Autoren auf Richtigkeit
überprüft.

1. Auflage 2026

© Matthias Weidmann 2026

Mitautoren:

Maximilian Pschibel
Rechtsanwalt für Gesellschafts-,
Steuer- und Erbrecht
Jürgen Michael Schick
Michael Schick Immobilien
GmbH und Co. KG
schick-immobilien.de

Thilo Stadler
I.C.M. Independent Capital
Management Vermögensberatung
Mannheim GmbH
icm-vv.de

V.i. S. d. P.:

Matthias Weidmann
Hermann-Schmid-Straße 10
(Ecke Bavariaring)
80336 München
Telefon: 089 904214530
mw@weidmann-recht-steuern.de

Bildnachweis:

Matthias Weidmann: privat; Maximilian
Pschibel und Jürgen Michael Schick:
Dennis König; Thilo Stadler: Anke
Leuschke; S. 1: ElenaMist, iStock; S. 8:
Drobot Dean, Adobe Stock; S. 14:
pvlo707, Adobe Stock; S. 18: JK_kyoto,
Adobe Stock; S. 23: Maria Vitkovska,
Adobe Stock; S. 33: Olivier Le Moal
iStock; S. 42: shapecharge, iStock;
S. 48, 60: sommart, iStock; S. 57:
jureephorn, Adobe Stock; S. 65: saksit,
Adobe Stock.

Vorwort

Wie Vermögen erfolgreich gesichert werden kann

Vermögen entsteht selten zufällig. Es ist das Ergebnis unternehmerischer Entscheidungen, kluger Investitionen, Disziplin und oft jahrzehntelanger Arbeit. Umso größer ist der Wunsch, diese Werte nicht nur zu erhalten, sondern strukturiert und im Sinne der eigenen Vorstellungen an die nächste Generation weiterzugeben. Denn eines ist gewiss: Der Vermögensübergang kommt – ob geplant oder ungeplant.

Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung werden bis 2027 jährlich bis zu 400 Milliarden Euro in Deutschland verschenkt oder vererbt, das ist gut ein Viertel mehr als bisher angenommen. Diese beeindruckende Summe verdeutlicht, welche Bedeutung eine durchdachte Nachfolgeplanung hat. Zugleich zeigt die Praxis, dass sorgsam aufgebaute Vermögenswerte häufig nicht durch unternehmerisches Scheitern verloren gehen, sondern durch persönliche Einschnitte wie Scheidung, Krankheit oder einen unerwarteten Erbfall. Fehlende Struktur oder unklare Regelungen können dabei Werte vernichten, die über Generationen geschaffen wurden.

Nießbrauch als zentrales Gestaltungsinstrument

Ein zentrales, jedoch vergleichsweise wenig bekanntes Instrument zur Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge ist der Nießbrauch. Ob bei Immobilien, Wertpapierdepots oder Unternehmensbeteiligungen – durch die Kombination aus Übertragung des Eigentums und Vorbehalt der Erträge lassen sich Vermögensübergänge flexibel, kontrolliert und steuerlich effizient strukturieren.

Der Nießbrauch ermöglicht es Verantwortung zu übertragen, ohne wirtschaftliche Sicherheit aufzugeben. Er schafft Gestaltungsspielräume, wo reine Schenkungen oder testamentarische Lösungen an Grenzen stoßen.

Was Sie in dieser Broschüre erwartet

Das komplexe Instrument des Nießbrauchs wird hier verständlich und fundiert dargestellt. Sie erhalten einen klaren Überblick über die rechtlichen Grundlagen und die maßgeblichen steuerlichen Rahmenbedingungen durch Rechtsanwalt und Steuerberater Matthias Weidmann und Rechtsanwalt Maximilian Pschiebel. Flankiert werden die Autoren von zwei Experten aus der Anwendungspraxis: Der Immobilienexperte Jürgen Michael Schick und der Vermögensverwalter Thilo Stadler tragen ihre jeweiligen Erfahrungen bei.

In den FAQs erhalten Sie schließlich kompakte Antworten auf typische Fragen zum Thema Nießbrauch, die in der Beratungspraxis oft gestellt werden.

Im Mittelpunkt steht bei allem nicht die Theorie, sondern die Umsetzung. Rechenbeispiele, Checklisten und Hinweise auf nützliche Tools unterstützen Sie dabei, die für Ihre individuelle Situation passenden Schritte strukturiert und sicher zu planen. Ziel ist es, Ihnen ein Instrumentarium an die Hand zu geben, mit dem Sie informierte Entscheidungen treffen und typische Fehler vermeiden können.

Wer Vermögen verantwortungsvoll weitergeben möchte, sollte die Gestaltung nicht dem Zufall überlassen. Der Nießbrauch bietet hierfür bemerkenswerte Möglichkeiten – wenn man ihn richtig einsetzt. Die vorliegende Broschüre lädt Sie ein, diese Möglichkeiten zu entdecken.



A. Einordnung des Nießbrauchs in der Vermögensplanung

Wer größeres Vermögen auf die nächste Generation übertragen will, steht häufig vor einem Zielkonflikt: Einerseits sollen die Nachfolge frühzeitig geordnet, die steuerliche Belastung reduziert und spätere Streitigkeiten vermieden werden. Andererseits besteht regelmäßig das Bedürfnis, die laufenden Erträge weiterhin zur eigenen Versorgung zu nutzen und wirtschaftlichen Einfluss nicht abrupt aufzugeben. Genau an dieser Stelle setzt der Nießbrauch an. Er ermöglicht es, Vermögenssubstanz und laufende Erträge rechtlich voneinander zu trennen.¹ Dadurch kann Vermögen bereits zu Lebzeiten übertragen werden, ohne dass der Übergeber auf die Nutzung des Vermögens vollständig verzichten muss.

Gerade für vermögende Privatpersonen und Unternehmerfamilien ist der Nießbrauch deshalb eines der wichtigsten Instrumente in der Vermögensnachfolge. Er schafft Gestaltungsfreiheit, weil er Übertragung, Versorgung und steuerliche Planung miteinander verbindet. Seine Stärke liegt nicht in einer schematischen Standardlösung, sondern darin, dass sich sehr unterschiedliche Vermögenswerte und familiäre Zielsetzungen in eine belastbare Struktur übersetzen lassen.²

¹ Scherer Unternehmensnachfolge/Stenger, 6. Aufl. 2020, § 22 Rn. 15.

² Vgl. Schöner/Stöber GrundbuchR/Schöner/Stöber, 16. Aufl. 2020, Rn. 1361; MüköBGB/Pohlmann, 10. Aufl. 2026, BGB § 1030 Rn. 132 ff.

I. Der Nießbrauch als Gestaltungsinstrument

Der Reiz des Nießbrauchs liegt in seiner einfachen Grundidee: Das Eigentum an einem Vermögensgegenstand kann auf einen Nachfolger übergehen, während die laufenden Nutzungen und Erträge weiterhin dem Nießbraucher zustehen.

Die Übertragung lässt sich somit so strukturieren, dass der Vermögensübergang nicht mit einem vollständigen Verlust an Kontrolle und Planbarkeit einhergeht. Der Nießbrauch ist deshalb kein bloß technisches Rechtsinstitut, sondern ein Instrument zur geordneten Übergabe von Vermögen.

Hinzu kommt seine steuerliche Wirkung. Wird Vermögen unter Vorbehalt eines Nießbrauchs übertragen, mindert der Kapitalwert des vorbehaltenen Nutzungsrechts grundsätzlich die schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage. Dadurch lassen sich Vermögensübertragungen häufig mit einer deutlich geringeren sofortigen Steuerbelastung verbinden. Der Nießbrauch wirkt damit nicht nur versorgungs- und nachfolgebezogen, sondern auch als zentrales Element steuerlicher Strukturierung.

1. Funktion des Nießbrauchs in der Vermögensstrukturierung

a. Trennung von Vermögenssubstanz und laufendem Ertrag

Der Nießbrauch ermöglicht es, das rechtliche Eigentum an einem Vermögensgegenstand auf einen Dritten zu übertragen, während das Recht auf die laufenden Nutzungen und Erträge beim Nießbraucher verbleibt.³ Bei Immobilien betrifft dies typischerweise Mieteinnahmen, bei Wertpapiervermögen Zinsen, Dividenden und laufende Ausschüttungen, bei Gesellschaftsbeteiligungen die laufenden Gewinnbezugsrechte.⁴ Die Vermögenssubstanz wird damit bereits dem Erwerber zugeordnet, während die wirtschaftliche Nutzung jedenfalls für die Dauer des Nießbrauchs beim Übergeber verbleibt.⁵

b. Erhalt wirtschaftlicher Einflussmöglichkeiten trotz Eigentumsübertragung

Trotz der Übertragung des Eigentums kann der Nießbraucher seine wirtschaftliche Stellung weitgehend sichern, da ihm die laufenden Erträge weiterhin zufließen. Insbesondere bei Beteiligungen an Gesellschaften lässt sich der Nießbrauch so ausgestalten, dass der Nießbraucher wirtschaftlich weiterhin an den Erträgen partizipiert, ohne selbst Gesellschafter zu sein.⁶ Der Nießbrauch begründet ein dingliches Recht, das auch gegenüber Dritten wirkt und nicht lediglich eine schuldrechtliche Innenbeziehung darstellt.⁷ Dadurch bleibt der Nießbraucher in erheblichem Umfang vor einem Verlust seiner Ertragsposition geschützt, selbst wenn der belastete Vermögensgegenstand weiterveräußert wird. Je nach Ausgestaltung kann der Nießbrauch zudem mit Informations- und Mitwirkungsrechten flankiert werden, um den wirtschaftlichen Einfluss des Nießbrauchers zusätzlich abzusichern.⁸

³ Schöner/Stöber GrundbuchR/Schöner/Stöber, 16. Aufl. 2020, Rn. 1358.

⁴ MüKoBGB/Pohlmann, 10. Aufl. 2026, BGB § 1030 Rn. 53f; Volland, Steuerliche Gestaltung bei der Nachfolge in Immobilien mittels Nießbrauch, ZEV 2019, 254, 255.

⁵ Ebenda; Vgl. Scherer Unternehmensnachfolge/von Sothen, 6. Aufl. 2020, § 28 Rn. 156.

⁶ MüKoGmbHG/Ekkenga, 5. Aufl. 2025, GmbHG § 30 Rn. 168.

⁷ Vgl. BeckOK BGB/Reischl, 76. Ed. 1.11.2025, BGB § 1068 Rn. 5.

⁸ Vgl. Frank, Der Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen, MittBayNot 2010, 96, 97.



2. Stellung des Nießbrauchs im Vergleich zu anderen Gestaltungen

a. Abgrenzung zur Schenkung

Der Nießbrauch ist von der vollständigen unentgeltlichen Übertragung zu unterscheiden. Bei einer Schenkung geht das zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentum grundsätzlich vollständig auf den Erwerber über, während beim Nießbrauch das Eigentum zwar übertragen werden kann, die laufenden Erträge jedoch dem Nießbraucher verbleiben. Der Nießbrauch wirkt im Rahmen einer Schenkung bereicherungsmindernd, da der Wert des übertragenen Vermögens durch die Belastung mit dem Nießbrauch reduziert wird.⁹ Auch wenn das wirtschaftliche Eigentum im Einzelfall beim Übergeber verbleiben kann, liegt schenkungsteuerlich dennoch eine freigebige Zuwendung¹⁰ vor, wobei der Nießbrauch wertmindernd zu berücksichtigen ist. Im Unterschied zur unentgeltlichen Vollschenkungen ermöglicht der Nießbrauch damit eine vorweggenommene Vermögensübertragung, ohne dass der Übergeber auf die Erträge verzichten muss.

b. Abgrenzung zur Leibrente

Auch von der Leibrente unterscheidet sich der Nießbrauch deutlich. Eine Leibrente gemäß §§ 795 ff. BGB ist eine in der Regel lebenslänglich monatlich oder in anderen Zeitabschnitten zu zahlende Verpflichtung des Schuldners an den Gläubiger.¹¹ Während die Leibrente somit einen schuldrechtlichen Zahlungsanspruch begründet, vermittelt der Nießbrauch ein dingliches Nutzungsrecht am konkreten Vermögensgegenstand. Die wirtschaftliche Stellung des Berechtigten wird damit regelmäßig enger an das belastete Vermögen selbst angebunden.

c. Abgrenzung zu Treuhand- und Verwaltungsmodellen

Schließlich ist der (dinglich vereinbarte) Nießbrauch von Treuhandverhältnissen und anderen bloßen schuldrechtlichen Ertragsweiterleitungen oder Individualabreden abzugrenzen. Im Unterschied zur Treuhand erhält der Nießbraucher die Erträge nur für eine bestimmte – häufig lebenslange – Dauer, während die Vermögenssubstanz dauerhaft beim Eigentümer verbleibt. Ein Nießbrauch hat die Belastung mit einem dinglichen Nutzungsrecht zur Folge, während statt dieser Belastung auch eine Nutzungstreuhand vereinbart werden könnte.¹²

Gegenüber der Unterbeteiligung zeichnet sich der Nießbrauch dadurch aus, dass keine gesellschaftsrechtliche Mitberechtigung begründet wird, sondern lediglich ein dingliches Nutzungsrecht an der Beteiligung besteht. Während Unterbeteiligungen regelmäßig nur schuldrechtliche Innenbeziehungen darstellen, ist der Nießbrauch als dingliches Recht grundsätzlich insolvenzfest ausgestaltet. Zudem ist der Nießbraucher – anders als der atypisch still Unterbeteiligte – nicht an den stillen Reserven der Vermögenssubstanz beteiligt, sondern ausschließlich an den laufenden Erträgen.¹³

⁹ Scherer Unternehmensnachfolge/Stenger, 6. Aufl. 2020, § 22 Rn. 25.

¹⁰ Freigebige Zuwendung: Unentgeltliche Schenkung unter Lebenden, die den Empfänger objektiv bereichert und subjektiv vom Zuwendenden gewollt ist. Sie erfordert eine Vermögensminderung beim Schenker und unterliegt der Schenkungsteuer, sofern sie die persönlichen Freibeträge übersteigt.

¹¹ Schulz/Hauß Vermögensauseinandersetzung/Schulz/Hauß, 7. Aufl. 2022, 1. Kap. Rn. 573.

¹² MüKoHGB/Karsten Schmidt, 4. Aufl. 2019, HGB vor § 230 Rn. 47.

¹³ MHDG GesR II/Haag, 6. Aufl. 2019, § 27 Rn. 4.



Rechtliche Hinweise

Alle in diesem Booklet enthaltenen Angaben und Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können jedoch weder der Herausgeber, die Autoren, noch Dritte die Gewähr übernehmen. Dies gilt auch für Internetseiten anderer Anbieter, zu denen Sie über einen Hyperlink gelangen. Für den Inhalt dieser Internetseiten übernehmen der Herausgeber und die Autoren demgemäß keine Verantwortung und Haftung.

Keine Beratung / kein Angebot

Die in diesem Booklet bereitgestellten Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und stellen keine Anlageberatung, Empfehlung oder Aufforderung zum Kauf, Verkauf oder Halten eines Finanzproduktes/Finanzinstrumentes dar. Die Informationen in diesem Booklet sind nicht gleichbedeutend mit einer rechtlichen und/oder steuerlichen Beratung und können diese auch nicht ersetzen.

Insbesondere haben die in diesem Booklet bereitgestellten Informationen keinen Bezug zur Situation Dritter, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen und steuerlichen Implikationen, des persönlichen Anlageziels sowie der jeweiligen Aufklärungsbedürftigkeit und Vermögenssituation des Empfängers. Sie stellen daher keine Grundlage für Anlage- oder Verkaufsentscheidungen Dritter dar.

Über den Vermögens-Check bieten bankenunabhängige Vermögensverwalter auf Wunsch ein unverbindliches persönliches oder telefonisches bis zu zweistündiges Erstgespräch für eine individuell geeignete Lösung bei der Vermögensverwaltung an.

Risikohinweis

Die Anlage in Wertpapiere oder auch alternative Anlageinstrumente ist mit Risiken verbunden. Die Anlage ist nicht garantiert, Schwankungen des Marktes können zu Kursverlusten bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Mögliche Risiken beim Wertpapierkauf sind Kursrisiken (Verlustmöglichkeit bei ungünstiger Kursentwicklung), Emittentenrisiken (Zahlungsunfähigkeit des Emittenten), Währungsrisiken (Verlust aufgrund der Abwertung ausländischer Währungen), Liquiditätsrisiken (fehlende Liquidität in illiquiden Marktphasen), Bonitätsrisiken (Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Schuldners bei verzinslichen Wertpapieren) oder Zinsänderungsrisiken (Kursschwankungen durch Veränderungen im Zinsniveau). Diese Risiken können einzeln und kumuliert auftreten.

Zu den speziellen Risiken von Anleihen zählen das Bonitätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Kündigungsrisiko (vorzeitige Kündigung durch den Schuldner der Anleihe), das Auslosungsrisiko (Renditeverschlechterung durch Rückzahlung im Rahmen eines Auslosungsverfahrens) sowie weitere spezifische Risiken einzelner Anleiheformen. Bei Anleihen zählt die Bonität des Emittenten zu den wichtigsten kursbeeinflussenden Faktoren. Darüber hinaus können stark steigende Kapitalmarktzinsen bei festverzinslichen Wertpapieren zu erheblichen Kursverlusten führen. Eine vorzeitige Kündigung der Anleihe kann für den Anleger ebenfalls zu Verlusten führen.

Anleger tragen je nach Anlageschwerpunkt des jeweiligen Fonds anteilig das volle Risiko der durch den Anteil repräsentierten Anlagen. Investmentfonds unterliegen dem Risiko sinkender Anteilspreise. Je höher die Volatilität der Wertentwicklung der Anlagen im Fonds, desto höher ist auch das Risikopotential einzuschätzen. Spezielle Risiken bei Investmentfonds sind insbesondere: Risikokonzentration durch spezielle Anlageschwerpunkte, Risiko der Aussetzung und Liquidation, Risiko der Verschmelzung oder Kündigung des Fonds. Auch die Anlage in ETF ist mit besonderen Risiken behaftet. Wenn der Market Maker eines ETF nicht genügend Liquidität zur Verfügung stellt, kann ein beabsichtigter Verkauf von Anteilen scheitern.

Auch die Anlage in Edelmetallen ist mit Risiken verbunden. Bei dem Erwerb von Edelmetallen besteht für den Anleger zunächst das Kursrisiko. Der Kurs von Edelmetallen kann erheblich an Wert verlieren. Ferner unterliegen Edelmetallanlagen dem Wechselkursrisiko. Je schwankungsintensiver die Währungsmärkte sind, desto größer ist das Fremdwährungsrisiko für den Anleger.

Die Vermögensverwaltung als Wertpapierdienstleistung ist keine klassische Sparform. Damit unterliegt die Vermögensverwaltung ebenfalls den Risiken von Kapitalanlagen. Eine Vermögensverwaltung kann möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet sein. Es besteht keine Garantie für die Erreichung der mit der Anlagestrategie angestrebten Ziele. Die individuelle Wertentwicklung im Rahmen einer Vermögensverwaltung kann auch negativ ausfallen. Die in der Vermögensverwaltung eingesetzten Finanzinstrumente unterliegen ihrerseits ebenfalls den Risiken des Kapitalmarkts.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Anleger sollten sich vor einer Anlage umfassend über die einschlägigen Risiken mithilfe der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Informationsunterlagen sowie der „Basisinformationen für Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ informieren.